Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 9 (1861)

Heft: 1: 6

Buchbesprechung: Schweizerische Rechtsliteratur

Autor: Orelli, A. von

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Rechtsliteratur.

(Bon frn. Dr. A. von Orelli in Burich.)

1. Dsenbrüggen Ed., das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. Schaffhausen 1860.

Das vorliegende Buch, welches schon von vorne herein durch hübschen Druck und gefälligen Styl den Leser einnimmt, schließt sich an Wilda's Strafrecht der Germanen an und bezweckt eine partielle Fortsetzung deffelben, indem es ganz deffen Anordnung und Eintheilung folgt. Gewiß war es ein recht glücklicher Gedanke, welcher den Berfaffer, der ursprünglich eine deutsche Strafrechtsgeschichte zu schreiben beabsichtigte, bewog das alamannische Recht allein zu behandeln und damit zugleich den Weg anzudeuten, auf welchem wir im Laufe der Zeit zu einer vollständigen deutschen Strafrechtsgeschichte gelangen. Die Rechtsgeschichte des deutschen Mittelalters hat nach dem Ausspruch Dfenbruggens auf die im Rechtsleben erhaltenen und fich fortbildenden Berschiedenheiten der deutschen Stammesrechte besonders zu achten und erfüllt ihre Aufgabe erft, wenn fie das Gemeinsame und das Besondere darftellt. In der That ift das Material ein fo umfangreiches, daß es dem Ginzelnen faum mehr möglich wird, dasselbe zu bewältigen. So wird auch auf dem Gebiete der Jurisprudenz und der Rechtsgeschichte die Thei= lung der Arbeit immer nothwendiger und durch solche Special= arbeiten wird die Wiffenschaft am meiften gefordert. Wenn nun der gelehrte Verfasser gerade das alamannische und nicht das frankische oder sächsische Stammeerecht zum Gegenstand der Bearbeitung gewählt hat, fo lag wohl die äußere Beranlaffung dazu in seinem bald zehnjährigen Aufenthalt in der Schweiz, in deren Rechte, Sitten, Anschauungen und Gebräuche er fich mit großem Gifer und liebevoller Theilnahme hineingearbeitet und hineingelebt hat und wo ihm die Quellen und Gulfsmittel leicht

gu Gebot standen. Aber gerade diese Wahl des alamannischen Rechts machte auch, wir dürsen es wohl sagen, seine Aufgabe zu einer dankbaren; denn viele Eigenthümlichkeiten des alamannischen, speciell des altschweizerischen Rechts wurzeln in der politischen Entwicklung unsers Vaterlandes und erklären sich theilweise aus den geringen Fortschritten, welche das römische Recht in unserm Gebiete machte. Der Verfasser hat denn auch, getreu dem Gedanken in der Strasrechtsgeschichte zugleich ein Stück Culturgeschichte zu geben, nicht bloß die Rechtsquellen, sondern auch die Chronifen benutzt, wodurch die Zustände des romantisch-schauerlichen Mittelalters recht plastisch veranschaulicht werden. Das ganze Vuch aber bekundet das warme Interesse, womit Herr Osenbrüggen seinen Gegenstand erfaßt hat.

Obwohl nun das alte Alamannien, außer den dazu geshörigen schweizerischen Gauen, einen großen Theil Süddeutschslands und das Elsaß umfaßte, so hat doch das Werk von Osenbrüggen einen ganz besondern Werth für die schweizerische Rechtsgeschichte, denn wir sinden hier die Rechtsquellen der ganzen deutschen Schweiz — darunter zum Theil noch unbestannte, zum Theil noch wenig benutte — zum erstenmal in ihrem innern Zusammenhang erläutert, mit den verwandten deutschen Statuten zusammengestellt und für das Strafrecht in ziemlich erschöpfender Weise ausgebeutet. Einem fünstigen Besarbeiter einer schweizerischen Rechtsgeschichte ist dadurch auf diesem Gebiete der Weg gebahnt.

Aus diesem Grunde hielten wir es für Pflicht, in dieser Zeitschrift auf die verdienstvolle und gründliche Arbeit von Osenbrüggen ausmerksam zu machen. Wir überlassen es einem kompetenteren Richter, zu beurtheilen, welche Bedeutung derselben für die Wissenschaft überhaupt, speciell für die deutsche Straferechtsgeschichte beizumessen sei.

Schon in den Rechtsalterthümern aus der Schweiz, in Monographien und einzelnen Abhandlungen in der Zeitschrift für deutsches Recht von dem gleichen Verfasser ist Vieles sporasdisch enthalten, was hier im geordneten Ganzen seine Stelle erhält und durch den Zusammenhang erst wieder das rechte Verständniß erlangt. Wir wollen hier einige Punkte hervors

heben, welche entweder ganz besonders im altschweizerischen Recht ausgebildet waren oder geradezu nicht alamannisch, sondern specifisch schweizerisch sind.

1. Länger als anderswo hat sich in der Schweiz die Blutrache erhalten. Schon Kothing hat dieß in einer intereffanten Abhandlung im Geschichtsfreund 1) nachgewiesen und Dsenbrüggen bereits in seinen Rechtsalterthümern (Nr. 2) die Erflärung davon zu geben versucht. Wir erfennen dieß vor= zugsweise aus den zahlreichen Sühnverträgen (Thädigungen, liebliche Richtungen) des Todschlägers mit der Sippe des Ent= leibten, welche in großer Zahl aus der Zeit vom 14ten bis ins 17te Jahrhundert berab und erhalten find. Nebst vielen Beleg= stellen in den Noten (S. 28 N. 23) wird hier das Urtheil wegen fahrlässiger Tödtung wörtlich mitgetheilt, welches in Appenzell im Jahr 1660 gefällt und dann als Jusat zu Urt. 46 in das Landbuch von Inner-Rhoden aufgenommen wurde. In der That unterscheidet sich dasselbe in Form und Inhalt gar nicht von folden Richtungen. Aus der altern Zeit mag hier noch angeführt werden die Sühne zwischen den Izelingen und den von Gruba in Uri, abgedruckt in den Urfunden zur Geschichte der Fraumunsterabtei v. G. von Wyß Nr. 155. Durch diesen Bertrag wurde eine langjährige Fehde zwischen zwei Familien geschlichtet, welche unzweifelhaft auch aus der Blutrache entstanden ift.

Diese Richtungen wurden von der Obrigkeit nicht nur gesstattet, sondern geradezu begünstigt. Der Grund des langen Bestehens der Blutrache in der Schweiz liegt nach dem Bersfasser einerseits in der dauernden Sitte des freien unbescholtnen Mannes, Wassen zu tragen, anderseits kann auch die beständige Kriegslust der Schweizer in Anschlag gebracht werden; aber ihre tiesere Erklärung sindet diese Erscheinung in dem zusammenshängenden sesten Familienverband und der Stärke des Familiensbewußtseins in der Urschweiz, welche noch durch die Stabilität des Zusammenwohnens an bestimmten Orten vermehrt wurde. Die Staatsgewalt hatte nicht die Macht, die natürliche Rache

mittheilungen des historischen Bereins der 5 Orte XII 141 ff. und XIII 87.

dieser fräftigen, auf ihre Ehre ftolgen Kamiliengenoffenschaften zu beseitigen. Das Familienbewußtsein war gerade eine Saupt= stütze des einfach organisirten Bemeinwesens. Nur indireft konnten solche blutige Ausbrücke der Kamilienrache gehemmt werden durch Fridgebote, liebliche Richtungen. Mit Recht bemerkt Dsenbruggen, daß diese Gubnvertrage zu den alten germanischen Kompositionen zurückführen. Sie beweisen aufs schla= genofte, wie im Bolf Anschauungen und Gewohnheiten lange noch fortleben, wenn auch die staatlichen Formen und die ge= settlichen Vorschriften langst andere geworden find. Durch diese und andere ähnliche Andeutungen 2) wird une flar, wie wir uns die Uebergänge ju benten haben aus der alten germanischen Zeit der Volksrechte in die Veriode des deutschen Mittelalters und von diesem wieder in die neue Zeit. Der Rechtshistorifer wie der Geschichtsforscher überhaupt fällt leicht in den Rebler, die Berioden, die er machen muß, als abgeschloffenes Bange mit bestimmtem Unfange= und Endpunkt fich zu denken, während in Wirklichkeit Bergangenheit und Gegenwart lebendig in einander überfließen.

2. Aus dem gleichen Grunde, nämlich aus dem wenig ausgebildeten Staatsorganismus und dem Streben des Einzelnen nach möglichster Selbstständigkeit, verbunden mit der ehrenhaften Pflicht, selbst für das gemeine Beste zu sorgen, erklärt sich die besondere Ausbildung des Friedensrechts in der Schweiz. Eine Specialisstrung des Friedens ist der gebotene oder gelobte Frieden, der sog. Handfrieden. Alle Verbrechen und Vergehen wogen nun viel schwerer, wenn darin zugleich ein Bruch des gelobten Friedens lag. In der Unthat lag dann nicht bloß der allgemeine Friedensbruch, sondern noch ein besonderer Treubruch. Um den Ausbruch einer Neihe von Gewaltthätigkeiten, welche bei der in den Volksbegriffen noch immer sest wurzelnden Selbst-hülfe und Familienrache oft sehr lange sich fortpslanzten, im Keime zu ersticken, wurde in der Schweiz die altgermanische

²⁾ Vergl. z. B. die SS. 38 u. 39 des Buches über den Dualismus, des Bußenrechts und des Strafrechts und den Fortschrift zu den öffent= lichen Strafen.

Sitte, nach welcher ausgesöhnte Feinde sich den Frieden gelobten und damit jedes fernern Angriffs sich zu enthalten versprachen, dazu benutt, um bei entstehenden Streitigkeiten jeden Dritten zu verpflichten, die Parthepen zum Friedensgelöbniß anzuhalten. Also nicht bloß die Obrigkeit hatte diese Aufgabe, sondern das Friedebieten war allgemeine Bürgerpflicht. Die Einstellung des Streites, die "Stallung" war der nächste, der direkte Zweck; die Hievon war die erhöhte Strafbarkeit von Vergehen, welche von Personen begangen wurden, die mit einander im Handsrieden standen.

Schon Blumer bat in seiner vortrefflichen Rechtsgeschichte der schweizerischen Demofratien 3) diesen Punkt erörtert und die ältesten Quellenzeugnisse dafür ausführlich mitgetheilt. Dienbrüggen aber, hieran anknüpfend, hat sodann weiter nachgewiesen, daß "Tödtung über den Frieden" in den altschweizerischen Rechtsquellen als "Mord" bezeichnet und behandelt wird. 4) Mit der Ausbildung des Friedensrechtes in der Schweiz, sagt er S. 218, gieng die Geftaltung des Mordbegriffes in der Weise vor fich, daß, wie man bei Rennung des Friedens stets an den potenzirten, gelobten oder gebotenen Frieden dachte, fo mit dem Morde fogleich die Borftellung verband, es sei "Tödtung über Frieden." Es folgen hierauf die wefentlichen Belegstellen. Bang besonders beachtenswerth scheint uns in dieser Sinsicht auch der Richtebrief der Bürger von Zürich, welcher denjenigen als Mörder bezeichnet, der einen andern Bürger zu Tode schlägt gan dien truwen". Bergl. bef. auch die Bestimmung I. 42 in der zweiten Recension von 13045) "wie man todslag richt, die nach der stallung beschechend".

Interessant ist die verwandte Stelle des Augsburger Stadtrechts, welche Osenbrüggen anführt: "swie der man sin triwe

³⁾ S. a. a. D. I. S. 421 ff. und, schon früher, ebenderselbe in der Zeitschrift für deutsches Recht IX. S. 297 ff.

⁴⁾ Vergl. auch deffen Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz. 1859.

⁵⁾ Herausgegeben v. Ott im Archiv für schweizer. Geschichte VIII. S. 170.

brichet an dem andern mit dem totflage, der ist des mordes schuldic." Obwohl wir nun heutzutage diesen Begriff von Mord nicht mehr kennen, so hat sich hingegen in einer andern Richtung jene Friedensidee wenigstens in den kleinen Kantonen lebendig forterhalten. Noch gegenwärtig ist es dort bei entstandnem Streit Bürgerpflicht, Frieden zu bieten, und die bestreffenden Bestimmungen der Landbücher spind noch heute in Kraft. Das neue Strafgesesbuch von Appenzell A. Rh. von 1859 hat in §. 59 eine eigne Rubrik "vom Ungehorsam gegen ein Friedgebot", und hierauf folgt ein anderer Nachklang aus dem deutschen Recht des Mittelalters: die Störung des Haussfriedens.

3. Wo man den Mord als "Tödtung über den Frieden" figirte, mußte fich das Bedürfnig herausstellen, neben der Gin= theilung von Mord und Todschlag eine andere Unterscheidung zu haben, nach einem Grunde der im fampf- und rauflustigen Mittelalter fehr bedeutend erscheint. Es ift dieß der Begensat der ehrlichen und unehrlichen Tödtung. Diese Begriffe= bestimmung hat nun aus den oben angedeuteten Gründen im schweizerischen Recht eine besonders ausgeprägte Gestalt gewonnen. Dsenbrüggen führt und hiefür (G. 222 ff.) einen lehrreichen Fall aus Luzern 7) v. J. 1553 vor. Der Gegensatz der "ehrlichen und unehrlichen Sachen dagegen ift dem mittel= alterlichen Strafrecht überhaupt bekannt und hat, auf sittlicher Anschauung rubend, eine bedeutende Tragweite. Die Wirkungen dieses Gegenfages hat unsers Wissens Dsenbrüggen zuerst scharf festgestellt und umfassend nachgewiesen schon in feinem Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der Schweiz S. 23 ff. und jest in unferm Werke, besonders im §. 92. (S. 205-207). Bergl. auch S. 81. 117. 124. 128. 193. Es hatte aber noch mehr hervorgehoben werden durfen, wie fehr in dieser Unterscheidung eine Fortbildung des Strafrechtes sich zu erkennen giebt und wie

⁶⁾ Vergl. z. B. Landbuch von Schwyz, herausgegeben von Kothing, S. 18.

⁷⁾ Vergl. Pfyffer der Kanton Luzern I. 376 ff.

darin ein entschiedener Gegensatz gegen das germanische Compositionen-System liegt.

4. Das Richten nach Gnate (wohl zu unterscheiden von der Begnadigung nach gefälltem Urtheil) fam in der Schweiz bäufig vor. Es bangt mit den Sühnverträgen zusammen. Gowohl wenn ein Berbrecher flüchtig als wenn er gefangen war, geschah es häufig, daß deffen Bermandtschaft mit derjenigen des Verletten sich um die Privatansprache abfand und dann von der Beiftlichkeit und den Frauen unterftütt, den Richter bat, dem Uebelthäter das Leben zu schenken. 8) Gine munderbar ergreifende Formel einer folden Gnadenbitte oder Fürsprache aus der schwyzerischen Sochgerichtsform hat Rothing im Geschichts= freund XII S. 143 abgedruckt und Ofenbrüggen S. 180 ebenfalls wörtlich aufgenommen. Wurde diese Bitte nicht gewährt, fo trat die gewöhnliche Urtheilsfällung ein. Wenn nun Ofen= brüggen das Richten nach Recht oder nach Gnade vergleicht mit dem Gegensat von jus et æquitas, so fonnen wir ihm hierin nicht gang beiftimmen. Die Begnadigung nach gefälltem Urtheil ist gewiß ein Ausfluß der Billigkeit, aber das Richten nach Gnade verläßt das Rechtsgebiet und involvirt in vielen Källen geradezu einen Bergicht auf die Ausübung der Straffustig. Man fann bochstens in dem Asplrecht eine Analogie finden. Mie nämlich bier an die Stelle des weltlichen Rechtes der Schut der Rirche tritt, so tritt dort an die Stelle der strafenden Ge= rechtigkeit eine Nachahmung der Allbarmberzigkeit Gottes. Aller= dings äußert fich das Richten nach Gnade bisweilen bloß darin, daß an die Stelle der hartern, entehrenden Strafe eine milbere tritt; hierin liegt eine bloße Strafumwandlung; allein dieß scheint eher eine spätere Ausbildung oder Modififation zu sein. Die Wurzel jenes Institutes ist wohl, wie Segesser angedeutet hat, in der Fortdauer der Blutrache zu suchen. Der Ausdruck "nach Gnade richten" kommt eben in den Quellen promiscue vor, bald für die hier besprochene eigenthümliche Sitte, bald für Strafmilderung und Begnadigung nach dem Urtheil; und hieraus ist eben die Unflarheit entstanden.

⁸⁾ Bergl. Segesser Luzern. R.G. II. S. 725.

5. Unter den einzelnen Berbrechen ist das Rapitel der Ehrverletzungen mit vorzüglicher Gorgfalt behandelt (§ 105 ff.). In den altschweizerischen Rechten find die Bestimmungen über Ehre und Chrverletzung gang besonders zahlreich. Die inten: sivere Geltendmachung des Ehrbegriffes hat hier ihren Grund in den vortheilhafteren politischen Zuständen. 9) Die bürgerliche Chre fette die Unbescholtenheit im buchftablichen Ginn voraus, d. h. man durfte nicht einen Schimpf auf sich siten laffen und nur der vollkommen unbescholtene Mann ift eidesfähig, ift ehr= und wehrhaft. Eid und Ehre find innerlich zusammenhängend, daher enthält "das Beschelten des Gides" d. h. der Borwurf des Meineides, die schwerste Injurie. Der volle Ausdruck der Entziehung der bürgerlichen Ehre ift in der schweizerischen Rechtsfprache: "von Ehr und Gewehr seten". Der Gid ift der innerfte Rern der Ehre, das Seitengewehr das äußere Zeichen derselben. Wie daber ehr= und wehrhaft ein Begriff find, fo entsprechen fich wieder ehr= und wehrlos. Der gewöhnlichste Ausdruck für Berbal=Injurien in den schweizerischen Rechtsquellen ift "Bureden". Dieß geschieht in der Regel "unter Augen" d. h. in Gegenwart des andern. Den Gegensatz hiezu bildet die "hin= terrede" Schmähung eines Abwesenden. Mit richtigem Takt wurde das nicht so boch angerechnet, daher die Bestimmung des Bürcher=Richtebriefes I 46. Den Uebergang zu einer strengern Auffassung dieser Art der Injurie bildet ein Luzerner Rathebeschluß von 1421 10): "was slehter und einvaltiger hinterrede beschicht, darum richt man nut, was aber hinterrede beschicht, die eim an fin ere gat, das ein rat dunket, darumb wellent und föllent bed rat ribten." (S. 254). Die Einrede der Wahrheit und die Nennung des Gewährsmannes hat unfer Berfaffer ebenfalls ins rechte Licht gestellt. Gie haben allerdings im alten Recht ihre volle Bedeutung, und wo sie ausgeschlossen sind, hat das seinen besonderen Grund. Go ift es ein bemerkenswerther fittlicher Bug (S. 260), daß nach graubundtnerischen Statuten die Einrede der Wahrheit ausgeschloffen war, wann jemand

⁹⁾ Bergl. Köstlin Zeitschrift für deutsches Recht XV. 368.

¹⁰⁾ Segesser Luz. R. Gesch. II. 681.

einen Todten geschmäht hatte. Sie sowohl als die Nennung des Währen solle aber den nicht schirmen, der die Vorwürfe über den Frieden unter Augen gemacht hatte. (Vergl. a. Lands buch von Glarus Art. 20) Hier haben wir es wiederum zugleich mit einem besondern Treubruch zu thun; daher bleibt die Handslung strafbar.

In diesem Abschnitt über die Ehrverletzungen wird die Terminologie der Rechtsquellen vollständig und genau angesgeben, wie denn überhaupt im ganzen Buch sich manche werthsvolle sprachliche Erklärungen finden.

Diese Andeutungen mögen für den schweizerischen Rechts= historifer genügen. Im Allgemeinen können wir noch als be= fonders beachtenswerthe Parthien des Werkes hervorheben den Abschnitt über das Asplrecht, die Erklärung des "Urhab oder Unlag", welcher Ausdruck bis jest nicht richtig verstanden wurde, und das Kapitel über die Talion. Ueber die Talion bei falscher Unflage handelt der §. 116 unfere Werkes, womit zu vergleichen ist Osenbrüggens Abhandlung in der Zeitschrift für deutsches Recht XVIII S. 184 ff. Auch viele mittelalterliche Strafen be= ruhen auf dem Gedanken der Talion (f. S. 86). So hat namentlich die in den alamannischen Quellen häusig vorkom= mende Formel "bar gen bar" in der prozessualischen Sitte des Bahrrechtes ihre Erflärung zu suchen und beruht demnach ebenfalls auf dem Gedanken der Leiche des Getödteten, welche auf einer Bahre vor Gericht gebracht wird, foll eine andere Bahre mit dem Leib des Uebelthäters gegenüber gestellt werden.

Noch ließen sich manche andere Punkte herausgreifen. Das Gesagte reicht hin, um die Bedeutung des Werkes im Allgemeinen, wie im Speciellen für die schweizerische Rechtsgeschichte hervorzuheben. Möge es die verdiente Anerkennung finden und zu weitern ähnlichen Arbeiten den Impuls geben!

^{2.} Argovia. Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau durch Rochholz und Schröter. Jahrsgang 1860. Aarau 1860.

Mit großer Freude begrüßen wir den ersten Jahrgang

dieser neuen vaterländisch=historischen Zeitschrift, welche, wenn auch zunächst für den Kanton Aargau berechnet, in weiteren Kreisen befannt zu werden verdient. Die Herausgeber haben sich vorgesetzt, nicht nur geschichtliche Dokumente und Abhand=lungen zu liesern, sondern auch bisher ungedruckte aargauische Rechtsquellen zu veröffentlichen und zu erklären. Der erste Jahr=gang bietet in letzterer Beziehung bereits ein so interessantes und sorgfältig bearbeitetes Material, daß eine kurze Anzeige in un=serer Zeitschrift mehr als gerechtsertigt sein dürfte.

Zuerst ist hier das Rheinfelder Stadtrecht v. J. 1290 aus dem dortigen Stadtarchiv abgedruckt. Erklärt ift es nach Form und Inhalt von Prof. Rochholz, wodurch wir namentlich werthvolle sprachliche Notizen erhalten. Es besteht dieses Dokument aus dem "mererin brief", 1290 abgefaßt durch den da= maligen Stadtschreiber Johann, und aus dem minderen Brief, welcher lettere den Entwurf und zugleich die Nachträge des Gesetzes, das im "mererin" bereits zur endgültigen Redaftion gebracht ift, enthält und wahrscheinlich ein Jahr früher abgefaßt Das Statut enthält viele Bestimmungen über den Frieden und deffen Berletung. Die Bevölkerung wird eingetheilt in Bürger, Selder (f. unt.) Segmannen und Ausmannen (usliute). Aehnlich dem Richtebrief von Zürich findet fich auch hier ein scharfes Auswandgesetz gegen Schmausereien bei Hoch-Die politische Volljährigkeit wird erst auf das 16te Altersjahr gesett. Interessant ift auch die Bestimmung, daß, sobald der jährliche neue Rath gewählt und eingesett ift, in demselben Monat auch ein "reder" bestellt wird. Demselben liegt ob, uneingeklagt gebliebene Kriminglfälle als Stadtanwalt vor Gericht zu ziehen und gegen den abwesenden Berbrecher in contumaciam urtheilen zu lassen. Wie fehr hier die Idee des öffentlichen Strafrechts schon damals durchdrang, zeigt ein Bu= sat des minderen Briefes (3. 365 ff.), wo es heißt, daß wenn auch die Verwandten eines Erschlagenen nicht flagen wollen. doch der "Reder" flagen und den Schuldigen verurtheilen laffen Allein statt der Enthauptung tritt dann bloße Berban= nung ein.

Biel umfangreicher und seinem Inhalte nach außerordentlich

interessant ist das Stadrechtbuch von Baden von 1384, welches nicht weniger als 139 Artifel über die Rechtsverhält= nisse der Einwohner, über Erbrecht, Morgengabe prozessualisches Berfahren, Stadtverfassung, Steuerpflicht, Strafrecht, Polizeiwefen, Pfändung und Auffallsverfahren (Richschloß) enthält. Dasselbe ist mit einem trefflichen Kommentar von Grn. Regie= rungsrath Welti verseben, welcher und zuerst über Alter und Entstehung des Stadtbuchs belehrt und nachher die hauptsächlichsten Bestimmungen des Statuts, namentlich auch durch Bergleichung verwandter Rechtsquellen sachlich und sprachlich erflärt. Diese Anmerkungen machen es in der That überflüssig, die Wich= tiakeit dieses bis jest unbekannten Stadtrechts zu betonen oder deffen Inhalt näher zu prüfen. Wir wollen beispielsweise nur einige wenige Punkte hervorheben. Auch das Stadrecht von Baden, wie dasjenige von Rheinfelden erwähnt den Selder oder seildiner. Er hat den Namen von seinem Grundbesite, dem Selden, d. h. einem Sechszehntels bis Achtelshof, und fteht, wie die Monum. Boica II. 380 angeben, dem Range nach zwischen dem Freibauern und dem dienenden Knecht. Der Gegensat gegen den eigentlichen Bürger wird im Urt. 33 also bezeichnet:

"Und harum so ist zu wissen, das nieman in unser statt burgrecht hett noch angesessen burger heisset noch ist wen der husheblich in unser statt ist und der von einem Schultheissen und ravt ze burger empfangen wirt und im von Inn der statt reht geben wirt, und der in unsern stürbuchen also geschrieben sunden wirt; und was der andren ist, die by und seschaft oder wonhafft sind, die heissend seldner. von den soll man mentslichem richten umb all sachen nauch recht, und ouch inn von menklichem, durch das nieman von und rechtlos gelassen wirt." u. s. f.

In Art. 72 finden wir einen neuen Beleg dafür, was Osenbrüggen in seinem alamannischen Strafrecht festgestellt hat, daß Tödtung über Frieden in den altschweizerischen Rechtsquellen als Mord bezeichnet wird.

Zu Art. 110, welcher von der Morgengabe handelt, theilt Welti in seinem Kommentar (S. 90) eine merkwürdige Be-

stimmung aus dem Kaiserstuhler Erbrecht Art. 8 mit. Hienach fonnte nämlich ein Ehegemahl der in einer frühern Ehe gelebt hatte, seinem ledigen Ehegemahl Kinder aus der ersten Ehe mit allen Wirkungen der Adoption zur Morgengabe geben oder anwünschen. Wurden aber in der Ehe später Kinder geboren, so siel die Wirkung der Morgengabe dahin. Dadurch untersscheidet sich die Anwünschung wesentlich von der Einfindschaft.

Das Pfandverfahren und die Stellung der einzelnen Forderungen wird in den Art. 123 ff. einläßlich behandelt. Eigen= thümlich ist die Bestimmung von Art. 127, wonach Dienstboten, welche von ihren Meistern nicht bezahlt werden, auf Rosten der= felben in ein Wirthshaus ziehen durfen, bis sie ihren Lohn er= halten haben. Es gemahnt dieß an die Giselschaft: wenn der Schuldner weder Pfand noch Geld zu geben hat und der Gläu= biger beschwört, daß er in Besorgniß sei, seine Forderung zu verlieren, fo wird dem Schuldner "das Richschloß angeschlagen" d. h. sein ganzes Bermögen sequestrirt. Es ist verpflichtet eidlich feine ganze Fahrhabe und fein liegendes But anzugeben und mit seiner Familie sein Saus zu verlassen. Die Masse liegt 6 Wochen und 3 Tage im Richschloß und wird dann auf öffent= licher Gant verkauft. Bu erwähnen ift noch, daß das Erbrecht der Stadt Baden in seinen Sauptgrundsätzen bis zum Jahr 1856 in Kraft blieb, somit ein halbes Jahrtaufend über= dauert bat!

Drittens enthält die Zeitschrift die Offnung von Tätswyl, im Jahr 1456 niedergeschrieben aber von sehr altem Ursprung. Auch sie ist mit erklärenden Anmerkungen von Hrn. Welti versehen. Es beschlägt dieselbe einen ausgedehnten Gerichtsbezirk "zwischent den dryen wassern rüß, ar und lintmag", d. h. die Aemter Gebistorf, Birmenstorf und Rordorf am linken Limmatsuser. In Tätwyl, ungefähr dem Mittelpunkt dieses Dreiecks, wurde jährlich zu Pfingsten ein Bogtding abgehalten, in welchem die Freien zu erscheinen hatten und das der Untervogs von Baden hegte. Wir wollen aus diesem merkwürdigen Statut nur zwei Punkte hervorheben.

Der Vogteibezirk enthielt ein sehr ausgedehntes Weideland. Dieser ist zum Zweck der Handhabung des Weiderechts in 3 Ge-

biete abgetheilt. In jedem dieser Letztern befindet sich ein ge= schloffener Sof, wohin das Bieh getrieben werden muß, welches Schaden anstiftet. Solche Sofe hießen damals "Zwinghöfe". Sier bleibt das Bieh, bis der Beschädigte vom Eigenthumer deffelben befriedigt ift. Wenn aber ersterer eine übertriebene Forderung stellt, fo mag der Eigenthümer des Biebs eine jahrige Safelruthe schälen und dieselbe in das Dach des Meierhofs ftecken; hat er das gethan, so darf er das Bieh aus dem Zwing= hof heimtreiben, ohne den Schaden gebüßt zu haben. Auch das "mulefe" fommt vor. Das Vieh nämlich, das 6 Wochen und 3 Tage umgeht, ohne von einem Eigenthümer angesprochen zu werden, ift ein folches d. h. herrenloses Gut, und foll dem Land= grafen überantwortet werden. Welti citirt (S. 167) aus Saf= ners Solothurn. Schauplat eine Stelle, welche die Erklärung dieses Wortes zur Gegenstand hat. Es enthalten aber auch mehrere baprische Rechtsquellen diesen Ausdruck zu Bezeichnung von Herrenlosem oder Freigut. Lieblich und finnig aber ift es, daß unsere Offnung zwischen den beiden Artikeln, welche über das Muelfe-Bieh handeln, die Findelkinder erwähnt. Auch sie sind eben, fo lange sie minderjährig find, herren und schuplos, also mulefe und sollen deßhalb dem Landgrafen zu Baden über= antwortet werden "der foll dann das oder die find ziechen bis das sy zuo iren tagen koment." (Art. 15.) Der Wucherstier von Baden aber genießt ein besonderes Privilegium; wohin er auch geht und wie lange er fortbleibt, er soll nie ein "mulefe" werden.

Schließlich wollen wir noch erwähnen, daß diesem ersten Bande ein zweckmäßiges alphabetisches Sachregister beigefügt ist, welches die Benutung ungemein erleichtert. Mögen die Herausgeber, welche einen so schönen Anfang gemacht haben, in ihrem löblichen Streben nicht ermüden und uns aus dem reichen aargauischen Kloster= und Stadtarchiven weitere Schätze zur Kunde bringen!